

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 19.11.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009 außer Kraft.

Berghülen, 20.11.2019

Mangold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 19.11.2019

Verwaltungsgebühren

1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	10,00 €
1.2.2	für den Zeitraum von 5 Jahren	100,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €

Benutzungsgebühren

<u>2.1</u>	<u>Bestattungen</u>	
2.1.1	für Personen unter 10 Jahren	740,00 €
2.1.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	740,00 €
<u>2.2</u>	<u>Beisetzung von Aschen</u>	
2.2.1	Beisetzung im Erdgrab	470,00 €
2.2.2	Beisetzung in Urnenwand	320,00 €
<u>2.3</u>	<u>Beisetzung Urne ohne Trauerfeier</u>	140,00 €

Benutzung Aufbahrungsraum /Aussegnungshalle /Leichenhalle

	Benutzungsgebühr der Leichenhalle Pauschale je Bestattung / Nutzung	
3.1	Benutzung Aufbahrungsraum	280,00 €
3.2	Benutzung Leichenhalle Bühlenhausen	200,00 €
3.3	Benutzung Aussegnungshalle Berghülen	400,00 €

Grabnutzungsgebühren

<u>4.1</u>	<u>Überlassung eines Reihengrabs</u>	
4.1.1	für Personen unter 10 Jahren	600,00 €
4.1.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.200,00 €

4.1.3	Reihenrasengrab	1.800,00 €
4.2	<u>Überlassung eines Urnenreihengrabs</u>	
4.2.1	Urnenreihengrab	900,00 €
4.2.2	Urnenrasengrab	900,00 €
4.2.3	Urnen-Baumgräber	900,00 €
4.3	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
4.3.1	Doppelwahlgrab, Erstbelegung	1.800,00 €
4.3.2	Urnenwandgrab (bis zu 3 Urnen)	1.800,00 €
4.3.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.3.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.3.1 oder 4.3.2	
4.3.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer Angefangene Jahre werden voll berechnet.	

Sonstige Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangene Stunde	nach Aufwand
5.2	Zuschlag zu 2.6.1 in besonders erschwerten Fällen	nach Aufwand
5.3	für die Überführung der Leichen vom Trauerhaus in die Leichenhalle innerhalb der Gemeinde Berghülen	nach Aufwand
5.4	für die Beihilfe beim Transport vom Trauerhaus in die Leichenhalle	nach Aufwand
5.5	für die Leichenträger, je Träger	nach Aufwand
5.6	für die Aushebung und Einfüllung des Grabes	nach Aufwand
5.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung zu Nr. 4.1, 4.2 u. 4.3	50%
5.8	Verlegung von Trittplatten durch Unternehmer Werden in einzelnen Friedhofsteilen Platten oder Trittplatten zwischen den Grabstätten gelegt, so ist Kostenersatz in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwandes zu leisten.	nach Aufwand
5.9	Grabräumung Erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde Berghülen, so ist Kostenersatz in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwandes zu leisten.	nach Aufwand